

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Röttingen „Versorgungsbetriebe Röttingen“ vom 01.01.2010**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Versorgungsbetriebe Röttingen der Stadt Röttingen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Röttingen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Versorgungsbetriebe Röttingen“. Die Stadt Röttingen tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet

„Versorgungsbetriebe“

(3) Das Stammkapital der Versorgungsbetriebe beträgt 25.000,00 €.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgabe der Versorgungsbetriebe ist zur Zeit die Einrichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Versorgungsbetriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Versorgungsbetriebe kann sich die Stadt Röttingen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Versorgungsbetriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

### **§ 3 Für die Versorgungsbetriebe zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

### **§ 4 Die Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleitern)

- 1.) kaufmännischer Werkleiter
- 2.) technischer Werkleiter

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Versorgungsbetriebe.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Versorgungsbetriebe einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung besitzt das Weisungsrecht und Beanstandungsrecht für die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter und des Bauhofes, die bei der Erledigung der Aufgaben der Versorgungsbetriebe mitwirken.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe vertritt die Werkleitung, beide Werkleiter gemeinsam für das jeweilige Aufgabengebiet, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Versorgungsbetriebe tätig.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass einer Dienstanweisung,
2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV),
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen,
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 12.500,00Euro überschreitet,

6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 12.500,00 Euro überschreiten,
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleich, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozesses), soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall beträgt,
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist,
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Versorgungsbetriebe, die mit diesen verwandt sind.
13. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
14. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
15. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
16. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
17. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
18. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
19. die Rückzahlung von Eigenkapital,
20. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Versorgungsbetriebe, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
21. die Änderung der Rechtsform der Versorgungsbetriebe,
22. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

## **§ 7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister ist zuständig für Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge, die sich nicht der Stadtrat vorbehalten hat.

(3) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates für die Versorgungsbetriebe dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Verwaltung**

Die Werkleitung setzt zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle die Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes entsprechend ihren Aufgaben ein. Für die Tätigkeit der Verwaltungsmitarbeiter wird Kostenersatz geleistet, für die Mitarbeiter von Bauhofpersonal der Lohnkostenanteil entsprechend der Lohnkostenaufschlüsselung anhand der Beschäftigungsnachweise ersetzt.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Versorgungsbetriebe Röttingen...“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Versorgungsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.

Die Buchhaltung erfolgt über eine kameralistische Verwaltungsbuchführung mit der Entwicklung eines Jahresabschlusses nach § 18 EBV oder mit kaufmännischer Buchführung (nach Einführung der Doppik). Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss mit Bilanz, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zu Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§25 EBV).

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Versorgungsbetriebe ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Röttingen, 22.03.2010

Martin Umscheid  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2008 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen am 27.05.2010.

Röttingen, 27.05.2010

Baumann